

Bekanntmachung
über die Auslegung
zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben
Spaichingen, Erneuerung der Verkehrsstation, Bahn-km 138,189 bis 138,804,
Strecke 4600 Plochingen-Immendingen
(Geschäftszeichen: 59143-591ppw/100-2021#002)

Im Bahnhof Spaichingen ist die Verlängerung des Mittelbahnsteigs an Gleis 2/3 auf 210 m und auf eine neue Zielhöhe von 76 cm geplant. Durch die geänderte Bahnsteighöhe wird die vorhandene Treppenanlage am Bahnsteig 2/3 angepasst. Zur barrierefreien Erschließung wird je eine Aufzugsanlage an den Bahnsteigen 1 und 2 errichtet.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Station & Service AG, Regionalbereich Südwest, vom 21.05.2021 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Spaichingen beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 25.10.2021 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 26.11.2021 bis einschließlich 10.01.2022

in der Stadtverwaltung Spaichingen (Adresse: Marktplatz 19, 78549 Spaichingen, Zimmer 1.08) während der folgenden Zeiten

am Montag	von 8.30 bis 12.00 Uhr	und von 14.00 bis 16.00 Uhr
am Dienstag	von 8.30 bis 12.00 Uhr	und von 14.00 bis 16.00 Uhr
am Mittwoch	von 8.30 bis 12.00 Uhr	und von 14.00 bis 18.00 Uhr
am Donnerstag	von 8.30 bis 12.00 Uhr	und von 14.00 bis 16.00 Uhr
am Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr	

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Sollten sich aufgrund während der Auslegungsfrist veränderter Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg eingeschränkte Zutrittsmöglichkeiten ins Rathaus ergeben, kann nach wie vor die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern der Abteilung Baurecht unter der Tel.Nr.

07424/9571- 600 erfolgen. Während der Auslegungsfrist sind die Unterlagen auch im Internet unter <https://www.spaichingen.de/de/suche?query=amtliche+bekanntmachung+&limit=20&offset=0&contentType=all> einsehbar.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 24.01.2022 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter www.eba.bund.de (Pfad: Themen-Planfeststellung-Anhörungsverfahren-Datenschutzhinweis).
9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch auf der Internetseite www.eba.bund.de (Pfad: Themen-Planfeststellung-Anhörungsverfahren-Planfeststellung-Erneuerung der Verkehrsstation in Spaichingen) zugänglich gemacht.

23.11.2021

Hugger
Bürgermeister